

Beschluss Nr. 735/2019

Schwyz, 22. Oktober 2019 / ju

Interpellation I 13/19: Kürzung des Grundstückgewinnsteuer-Anteils der Gemeinden
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 26. April 2019 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Als Folge der Steuergesetzrevision 2015 erhalten die Gemeinden seit 2017 nur noch einen Viertel des Anteils an der Grundstückgewinnsteuer. Vorher erhielten sie die Hälfte. Davon profitiert der Kanton: Von den jährlich rund 65 Mio. Franken Grundstückgewinnsteuer gehen nun jedes Jahr gut 16 Mio. Franken mehr an den Kanton.

Als im 2014 im Kantonsrat diese Kürzung des Gemeindeanteils beschlossen wurde, ist hoch und heilig versprochen worden, dass die Finanzausgleichs-Gemeinden diese Einnahmeausfälle in Form von höheren Finanzausgleichsbeiträgen ausgeglichen erhalten und unter dem Strich sogar mehr bekommen werden. In der Abstimmungsbotschaft zur Steuergesetz-Revision vom September 2014 stand denn auch: „Einer durch die Neuverteilung der Grundstückgewinnsteuer bedingten Mehrbelastung einzelner Bezirke und Gemeinden wird über den innerkantonalen Finanzausgleich angemessen Rechnung getragen.“

Inzwischen sind die Folgen dieser Umverteilung bekannt und es zeigt sich, dass das Versprechen nicht eingehalten wurde. Bei sehr vielen Gemeinden haben sich die innerkantonalen Finanzausgleichsbeiträge bei Weitem nicht so stark erhöht, wie sich die Beiträge aus der Grundstückgewinnsteuer reduziert haben. Zum Beispiel hat die Gemeinde Arth in den Jahren 2017–2019 insgesamt über 3 Mio. Franken weniger daraus erhalten als in den Jahren 2014–2017. Es stellen sich darum folgende Fragen:

1. *Ich bitte für jede Gemeinde und Bezirk einzeln um eine Auflistung der erhaltenen Grundstücksgewinnsteuer-Beiträge, den Steuerkraftausgleich sowie das Total daraus, jeweils für die Jahre 2012–2019, sowie die budgetierten Beträge für 2020.*
2. *Wie viel mehr hat der Kanton seit 2017 mit der Erhöhung des Grundstücksgewinnsteuerbeitrages auf Kosten der Gemeinden eingenommen?*
3. *Warum hat der Regierungsrat bis heute nicht sichergestellt, dass bei allen Gemeinden und Bezirken die innerkantonalen Finanzausgleichsbeiträge mindestens so stark erhöht worden sind, wie die Grundstücksgewinnsteueranteile gesenkt wurden? Ist der Regierungsrat bereit dies nun spätestens für das Jahr 2020 bei allen Gemeinden die Finanzausgleichsbeiträge entsprechend anzupassen, damit das bei der Steuergesetzrevision 2015 gegebene Versprechen eingehalten wird? Falls nein, warum nicht?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, im kommenden Juni und danach alljährlich die Zahlen der Ausgleichsbeiträge und Grundstücksgewinnsteueranteile aller Gemeinden und Bezirke jeweils zu publizieren, nachdem diese festgelegt worden sind und den Gemeinden mitgeteilt werden? Bitte auch rückwirkend die Zahlen der vergangenen Jahre auf der Homepage des Finanzdepartementes. Falls nein, warum nicht?*

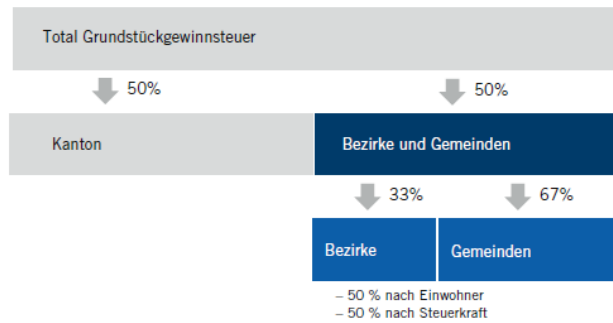
Ich erhoffe und bedanke mich für eine Beantwortung dieser Interpellation möglichst noch im Juni mit der Bekanntgabe des Beschlusses, welcher festlegt, welche Auszahlungen die Gemeinden und Bezirke aus dem innerkantonalen Finanzausgleich im 2020 erhalten.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die Grundstücksgewinnsteuer ist eine kantonale Spezialsteuer, welche anteilmässig im horizontalen Finanzausgleich verteilt wird und damit den Steuerkraftausgleich ergänzt. Bis 2015 wurde der Verteilschlüssel so gewählt, dass die Hälfte des Ertrages dem Kanton, die andere Hälfte den Bezirken und Gemeinden im Verhältnis 1 zu 2 gutgeschrieben wurde (§ 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, GS 20-37, aFAG). Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wurde zusätzlich zur Hälfte nach Einwohnern und nach Steuerkraft aufgeteilt. Aufgrund der Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (SRSZ 172.200, StG) wurde ab 2015 der Verteilschlüssel in § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich (SRSZ 154.100, FAG) so festgelegt, dass drei Viertel des Ertrages der Grundstücksgewinnsteuer dem Kanton und ein Viertel den Bezirken und Gemeinden im Verhältnis 1 zu 2 zugewiesen wird. Der Bezirks- bzw. Gemeindeanteil am Ertrag der Grundstücksgewinnsteuer wird nur mehr nach der relativen Steuerkraft unter den Bezirken und Gemeinden aufgeteilt. Mit dieser geänderten Verteilung fliessen 25% des Gesamtertrages der Grundstücksgewinnsteuer in den Steuerkraftausgleich. Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftausgleich gemäss § 12 Abs. 3 FAG dazu verwendet, die relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben. Die Verteilung der Grundstücksgewinnsteuer ist auch im Wirksamkeitsbericht zum Innerkantonalen Finanzausgleich von 2002 bis 2016 vom Oktober 2017 (Wirksamkeitsbericht) auf Seite 41 erläutert und mit folgender Darstellung zusammenfassend dargestellt.

System der Verteilung bis 2015
(altes Recht)



System der Verteilung ab 2015
(neues Recht)

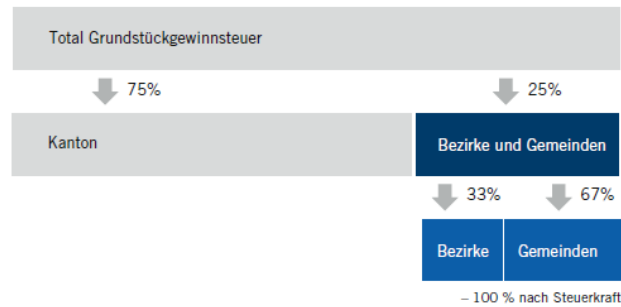


Abbildung 1: Verteilung der Grundstücksgewinnsteuer nach altem und neuem Recht

2.1.2 In Bericht und Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 1270/2013) zur Teilrevision des StG wird darauf hingewiesen, dass der Rückgang der Anteile an der Grundstücksgewinnsteuer für Bezirke und Gemeinden mit den Steuermehreinnahmen der Teilrevision (Erhöhung des Vermögenssteuersatzes) und über den horizontalen Finanzausgleich kompensiert werden soll. Der Regierungsrat hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass die Ausgleichsbilanz zwischen den einzelnen Gemeinden möglichst kostenneutral realisiert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen würde es notwendig sein, bei den Bezirken und Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft die Mehreinnahmen im zum Ausgleich erforderlichen Umfang über den horizontalen Finanzausgleich zusätzlich zum bisherigen Betrag abzuschöpfen und an die Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft umzuverteilen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Ich bitte für jede Gemeinde und Bezirk einzeln um eine Auflistung der erhaltenen Grundstücksgewinnsteuer-Beiträge, den Steuerkraftausgleich sowie das Total daraus, jeweils für die Jahre 2012–2019, sowie die budgetierten Beträge für 2020.

Beiliegende Tabelle zeigt über den Zeitraum von 2012–2020 hinweg die Entwicklung der Grundstücksgewinnsteueranteile des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie effektiven Einnahmen der Grundstücksgewinnsteuer und die Entwicklung des Saldo der Spezialfinanzierung. Ebenso wird die jährliche Ausgleichszahlung des Steuerkraft- und Normaufwandausgleiches je Bezirk und Gemeinde transparent dargestellt. Die Übersicht zum Schluss zeigt die Veränderung der Ausgleichszahlungen 2020 gegenüber dem Jahr 2014 auf, in der Rangfolge der grössten Veränderung.

2.2.2 Wie viel mehr hat der Kanton seit 2017 mit der Erhöhung des Grundstücksgewinnsteuerbeitrages auf Kosten der Gemeinden eingenommen?

Die Mehreinnahmen des Kantons sind abhängig vom Gesamtertrag der Grundstücksgewinnsteuer. Dieser beträgt in den Jahren 2017 und 2018 (letztes abgeschlossenes Rechnungsjahr) je rund 65 Mio. Franken. Der jährliche Anteil des Kantons (75%) beträgt 48.75 Mio. Franken. Gegenüber dem früheren Verteilschlüssel (50%) betragen die Mehreinnahmen beim Kanton somit jährlich rund 16.25 Mio. Franken.

2.2.3 Warum hat der Regierungsrat bis heute nicht sichergestellt, dass bei allen Gemeinden und Bezirken die innerkantonalen Finanzausgleichsbeiträge mindestens so stark erhöht worden sind, wie die Grundstückgewinnsteueranteile gesenkt wurden? Ist der Regierungsrat bereit dies nun spätestens für das Jahr 2020 bei allen Gemeinden die Finanzausgleichsbeiträge entsprechend anzupassen, damit das bei der Steuergesetzrevision 2015 gegebene Versprechen eingehalten wird? Falls nein, warum nicht?

Der Rückgang der Anteile an der Grundstückgewinnsteuer wurde zu grossen Teilen kompensiert, indem die Abschöpfungsleistungen der Geberbezirke und -gemeinden erhöht wurden. So wurden die Beiträge der Geberbezirke und -gemeinden von 25 Mio. Franken im Jahr 2015 auf knapp 52 Mio. Franken erhöht und damit mehr als verdoppelt. Zudem hat auch der Kanton den Normaufwandausgleich von 15 Mio. Franken im Jahr 2015 bereits im Jahr 2017 auf 25 Mio. Franken aufgestockt und auf diesem Niveau belassen. Die Gesamtsumme am Finanzausgleich inklusive Anteil an der Grundstückgewinnsteuer beträgt derzeit 92 Mio. Franken und liegt somit rund 10 Mio. über dem Mittelwert der Jahre 2012 bis 2014.

Im Weiteren wurden erhöhte Zusicherungen auf Basis vorangegangener Rekordjahre bei den Erträgen der Grundstückgewinnsteuer beschlossen, wonach die Bezirke und Gemeinden insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 überproportional profitierten. Der effektive Gesamtertrag und darauffolgend der für Bezirke und Gemeinden zur Verfügung stehende Anteil war indes erheblich tiefer. Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Ausgleichszahlungen des Innerkantonalen Finanzausgleiches von 2012 bis 2020 basierend auf den Zahlen der beigelegten Tabelle.

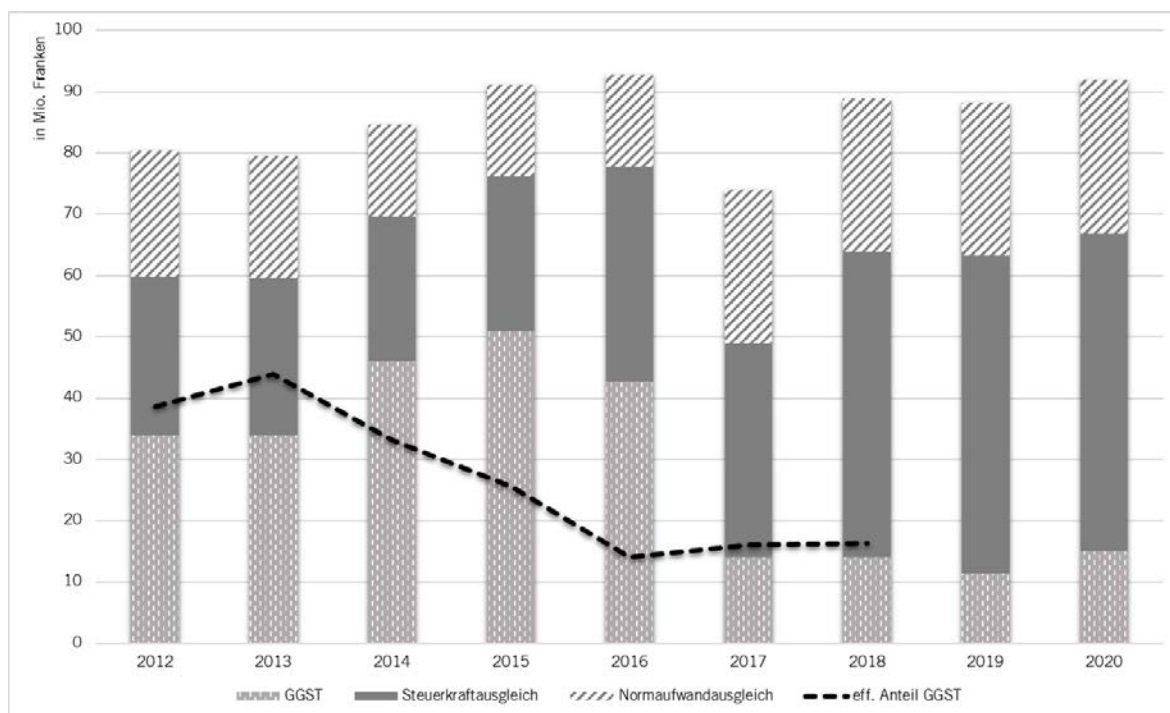


Abbildung 2: Ausgleichszahlungen im Innerkantonalen Finanzausgleich von 2012 bis 2020

Ein Vergleich des Jahres 2014 mit dem Jahr 2020 zeigt zudem auf, dass als Folge der Erhöhung des Normaufwandsausgleichs und der höheren Leistungen der Geberbezirke und -gemeinden sowohl bei mittelgrossen Gemeinden mit einer tieferen Steuerkraft als auch bei Gemeinden mit einer weit unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl die Ausfälle zu weiten Teilen kompensiert wurden. Ausnahmen sind begründet durch die Veränderung der Steuerkraft, der Entwicklung des Normaufwands und der Anpassung von Strukturzuschlägen einzelner Gemeinden. Namentlich die Gemeinde Arth erhält im Jahre 2020 mit insgesamt 7.7 Mio. Franken eine um Fr. 365 000.-- höhere Ausgleichszahlung gegenüber dem Jahr 2014, vor der Revision des StG. Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Veränderung der Ausgleichszahlung je Bezirk und Gemeinde von 2020 (neues Recht) gegenüber 2014 (altes Recht).

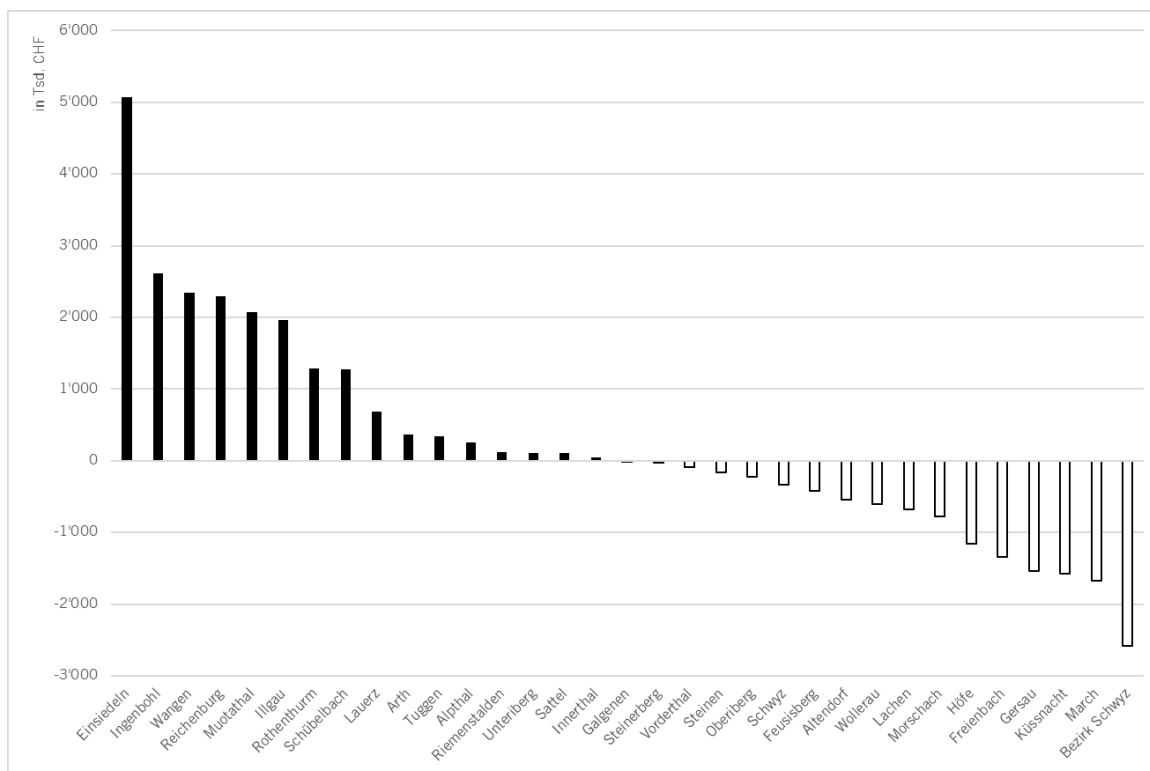


Abbildung 3: Veränderung der Ausgleichszahlungen je Bezirk und Gemeinde von 2014 bis 2020

Insgesamt wurde somit die Gesamtsumme des Finanzausgleichs deutlich erhöht. Eine strikte Besitzstandregelung mit einer im Minimum exakten Kompensation des Rückgangs am Anteil der Grundstückgewinnsteuer, wie sie in der Frage erwähnt wird, würde den Finanzausgleich seiner Wirkung berauben und wäre nicht zielführend. Die Dynamik des Systems bzw. die Anpassung auf unterschiedliche Entwicklungen in der Steuerkraft und dem Normaufwand muss zwingend erhalten bleiben. Die in der Interpellation geforderte Kompensation wurde im Total bereits übertroffen, dem tieferen Anteil an der Grundstückgewinnsteuer wurde angemessen Rechnung getragen, ohne das System durch eine starre Besitzstandwahrung zu entkräften. Der Regierungsrat sieht entsprechend keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

2.2.4 Ist der Regierungsrat bereit, im kommenden Juni und danach alljährlich die Zahlen der Ausgleichsbeiträge und Grundstückgewinnsteueranteile aller Gemeinden und Bezirke jeweils zu publizieren, nachdem diese festgelegt worden sind und den Gemeinden mitgeteilt werden? Bitte auch rückwirkend die Zahlen der vergangenen Jahre auf der Homepage des Finanzdepartementes. Falls nein, warum nicht?

Der Regierungsrat stellt den Bezirken und Gemeinden die Bemessungsgrundlagen sowie die Beitragsverpflichtungen und -zusicherungen für das kommende Rechnungsjahr bis 30. September jeden Jahres in einem Sammelbeschluss gemäss § 3 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzausgleich vom 15. Januar 2002 (SRSZ 154.111, VFAG) zu. Nach Zustellung des Beschlusses an die Bezirke und Gemeinden erfolgt eine Medienmitteilung inklusive Gesamtübersicht über die Beiträge und Auszahlungen aller Bezirke und Gemeinden. Weiter werden im Rahmen des Jahresberichts die detaillierten Zahlen erneut veröffentlicht (vgl. Jahresbericht 2018, Seite 224). Die Medienmitteilungen und Jahresberichte sind auf der Website des Kantons Schwyz publiziert und bereits frei zugänglich. Der Übersichtlichkeit halber kann eine gesammelte Darstellung unter der Rubrik „Gemeindefinanzen“ in Erwägung gezogen werden, eine redundante Publikation erachtet der Regierungsrat jedoch nicht als zwingend.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

